

ten Zeit eine Strafe in einer Haftanstalt verbüßt und dabei in starkem Maße ihre Selbständigkeit verloren hat (der Verurteilte mußte sich in der Haftanstalt bestimmten Regeln des Tagesablaufs unterordnen und das Leben führen, das für ihn vom Gesetz vorgeschrieben war), ist der Sorge um ihr eigenes Schicksal entwöhnt und gewohnt, sich in allem der Vorsorge der Verwaltung zu überlassen. Aus der Haft entlassen und in Freiheit auf sich selbst gestellt, ist diese Person manchmal nicht fähig, die nötige Energie aufzubringen, um sich aktiv in das bewußte tätige Leben der Menschen einzugliedern.“⁶⁰

Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich folgende Hauptformen und Methoden der Arbeit herausgebildet:

- Beratung der Straftlassenen bzw. kriminell gefährdeten Bürger in allen Fragen des täglichen Lebens. Unterstützung der Bemühungen zur Erziehung und Selbsterziehung. Auseinandersetzungen bei Anzeichen des Rückfalls in den alten Lebenswandel. Hierbei darf es sich nicht um kleinliche Bevormundungen handeln, sondern um kritische, helfende und den Konflikt lösende Bemerkungen, die auf rechten und Wege zur Überwindung der Schwächen weisen sollen. Information der Räte der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden, wenn alle Maßnahmen fehlschlagen und zu befürchten ist, daß eine Straffälligkeit eintritt.
- Sorge dafür, daß den Straftlassenen keine Nachteile entstehen und alles unternommen wird, um die oftmals noch vorhandene Voreingenommenheit gegenüber Vorbestraften zu beseitigen. Bei unverschuldeten Schwierigkeiten Straftlassener oder gefährdeter Bürger, die nicht aus eigener Kraft beseitigt werden können, sollten die ehrenamtlichen Helfer (falls erforderlich) die zuständigen staatlichen Organe informieren und kontrollieren, ob geeignete Maßnahmen zur Behebung dieser Situationen getroffen wurden.
- Unterstützung der Bürger bei der Realisierung abgeschlossener Vereinbarungen zwischen ihnen und den örtlichen Räten. Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen dem Betrieb und Wohngebiet.

Zusammenarbeit mit den Betreuern, den zuständigen Abschnittsbevollmächtigten sowie den Hausgemeinschaftsleitungen bzw. den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen im Wohngebiet. Austausch von Informationen.

W In: A. A. Herzenson, „Methodik der Untersuchung und der Verhütung von Verbrechen“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1964, S. 99/100